

Abwägungstabelle (Stand: 03.09.2024)

Verfahrensart: Bebauungsplan
Verfahrensname: 164 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Grünanlage Angelteich / Fietzengarten
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 01.07.2024 - 02.08.2024

Nr.	Person ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1.1.	30192	1. Die textliche Festsetzung im Bebauungsplan legt in Nr. 2.2 für die Grundflächenzahl fest, dass die maximal zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung festgesetzt ist. Der Bebauungsplan enthält insgesamt nur einen Planbereich (markiert durch die Grenze des räumlichen Grenzbereichs gem. § 9 Abs.7 BauGB). In der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 3.2.2. Grundfläche heißt es dazu, dass im Bebauungsplan für den Vorhabenbereich die maximale Größe der zulässigen Grundfläche festgesetzt wird. Diese ergibt sich aus den einzeln festgesetzten überbaubaren Flächen, die die vorhandenen baulichen Anlagen umfassen. Diese ergibt sich aus den einzeln festgesetzten überbaubaren Flächen, die die vorhandenen baulichen Anlagen umfassen. Was überbaubare Flächen/Baugrenzen sind, wird in Ziffer 3.3 der Begründung erklärt. Danach werden die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen festgesetzt. Diese werden in dem vorliegenden Bebauungsplan um die vorhandenen baulichen Anlagen gezogen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung Nr. 2.2 wird zur Klarstellung angepasst. Festgesetzt wird nunmehr, dass für den Vorhabenbereich die maximale Größe der zulässigen Grundfläche in der Planzeichnung festgesetzt wird.	Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung Nr. 2.2 wird zur Klarstellung angepasst.
1.2.	30192	So kommt die Grundfläche von 370 qm zustande, die in keinsten Weise dem Umfang der bisherigen Grundfläche der ungenehmigten Bebauung im Fietzengarten entspricht. Die Grundfläche der bestehenden Bebauung stellt sich ausweislich der bemaßten Planzeichnungen des Bebauungsplans sowie der Erläuterungen dazu wie folgt da:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche umfasst wie dargelegt die Flächen der drei festgesetzten Baufelder (Ausschankcontainer, Angelhütte, WC-	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		- Angelhhütte 40,2 qm - Ausschankcontainer mit überdachter Terrassenflächen 121,94 - WC Anlage max. 30 qm (lt. Anhang Eingriff-, Ausgleichsbilanz zum VBP) Die vorhandenen baulichen Anlagen haben incl. der Erweiterungfläche für eine behindertengerechten WC-Anlage eine eine Grundfläche von max. 200 qm. Die Grundflächenzahl ist wie oben beschrieben mit 370 qm festgesetzt. Das entspricht einer Ausweitung der bebaubaren Fläche im Aussenbereich von knapp 100 %. In den Erläuterungen zum Bebauungsplan unter Ziffer 2 wird zur städtebaulichen Konzeption dazu erklärt, dass mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristigen Sicherung des Fietzengarten geschaffen werden sollen. Dazu ist Festsetzung von drei Baufenstern vorgesehen, die den vorhandenen Bestand - Angelhütte, Gastronomiecontainer und Sanitäranlagen umfassen und keine bzw. nur sehr geringfügige Erweiterungen ermöglichen. Wenn keine bzw. nur sehr geringfügige Erweiterungen (neu: behindertengerechtes WC) ermöglicht werden sollen, warum wird dann die bebaubare Grundfläche auf 370 qm festgelegt und damit um rd. 100 % erweitert, wenn doch nur der Bestand gesichert werden soll. Warum sind die Baufelder nicht im BBPlan zeichnerisch dargestellt?	Anlagen) mit jeweils einem geringfügigen Spielraum. Dachüberstände, Terrassen sowie direkt angrenzende befestigte Flächen wurden dabei berücksichtigt. Insgesamt umfasst der Bestand damit eine Fläche von ca. 333 qm (Angelhütte: rd. 94 qm, Ausschankcontainer: rd. 209 qm, WC-Anlage: rd. 30 qm). Entsprechend besteht ein Entwicklungsspielraum von 37 qm.	
1.3.	30192	2. Zu meinen Anmerkungen zur 91. Änderung des Flächennutzungsplans habe ich zu verschiedenen Punkten die Stellungnahme der Stadtverwaltung -Bauleitplanung- bekommen, dass diese im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen 'Bebauungsplans betrachtet bzw. in die Abwägung gestellt werden. - Nr. 1.6.7 Anregung zur verkehrlichen Erschließung des Plangebiets lt. Stellungnahme der Verwaltung im Verfahren zur Aufstellung des BBPlans in die Abwägung eingestell.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Erschließung des Fietzengarten über eine Anbindung im Norden des Plangebietes wurde diskutiert aber letztendlich nicht weiter verfolgt. Bei den beiden Wirtschaftswegen, die vom Fietzengarten ausgehend zunächst Richtung Osten und dann Richtung Süden zur B 525 führen, handelt es sich um	Der Anregung, die Erschließung des Plangebietes für die Radfahrer über die nördliche Seite des Grundstücks vorzunehmen, wird nicht gefolgt.

		In den vorliegenden Erläuterungen zum BPlan (u.a. Ziffer 4 Erschließung) kann ich keine Abwägung finden. Daher gilt meine Anmerkung Nr. 1.6.7 zum Flächennutzungsplan unverändert für den vorliegenden BPlan fort. Auszug aus der Stellungnahme zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes (Beschlussvorlage 016/2014, Anlage 4, Stellungnahme 1.6.7): "Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde seitens der Anlieger eine Anregung zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes abgegeben. Um dem Planungskonzept Ziffer 2 der Erläuterungen zu entsprechen und eine Anreise der Gäste mit dem PKW nicht zu befördern, wurde die Erschließung über die nördliche Seite des Grundstücks Kestermann vorgeschlagen. Von dort wäre die Erreichbarkeit mit dem Fahrrad über Wirtschaftswege und sonstige nur für den Fahrradverkehr geeignete Zuwegungen sichergestellt. Die Warenanlieferung und Zufahrt zu den Parkplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen könnte weiterhin über den Schotterweg von der "alten B 67" erfolgen. Dieser Zugang könnte für alle anderen Nutzer und Gäste dann dort geschlossen werden. Mit einer solchen Erläuterung im Flächennutzungsplan würde eine Verbindlichkeit hergestellt, die dem Schutzziel dient und deren Einhaltung von allen Beteiligten u.a. auch den Anliegern überprüft werden könnte."	einfache Wirtschaftswege, die nicht befestigt sind. Die Radfahrer müssten zudem die Bundesstraße im Weiteren Verlauf queren, da diese nur über einen einseitigen Radweg verfügt. Dies wurde als zu gefährlich eingestuft. Auch die bestehende interne Erschließung des Plangebietes steht der vorgeschlagenen Änderung entgegen. Die Stellflächen für die Fahrräder befinden sich im Süden des Plangebietes und damit im jetzigen Eingangsbereich des Fietzengarten. Sollte eine Zufahrt aus nördlicher Richtung vorgesehen werden, so müssten die Radfahrer, die den Fietzengarten besuchen, den Aufenthaltsbereich/Liegewiese zunächst queren, um diese Abstellanlagen zu erreichen. Verwiesen wird im Weiteren darauf, dass im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zusätzlich gewährleistet wird, dass die bisherige Nutzung nicht weiter ausgedehnt wird, so dass nachbarschaftliche Konflikte mit der angrenzenden Wohnbevölkerung dauerhaft unterbunden werden.	
1.4.	30192	3. Gleiches gilt für die Anregung 1.6.8 und 1.6.9 zur Abwasserentsorgung Auch diese Anregung sollte lt. Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen des BPlans in die Abwägung gestellt werden. Hier finde ich in Ziffer 6.2 der Erläuterungen den Hinweis, dass ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation vor dem Hintergrund der geregelten dezentralen Entwässerung und der bis dato anfallenden Schmutzwassermenge nicht vorgesehen ist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Entgegen der bisherigen Darstellung in der Begründung gibt es im Hinblick auf die Sammlung des anfallenden Schmutzwassers neben der abflusslosen Grube westlich der Angelhütte eine zweite abflusslose Grube südlich der WC-Anlagen. Die Begründung wird entsprechend	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird hinsichtlich der Darstellung der Schmutzwasserentsorgung redaktionell angepasst.

		zusätzlich wird angegeben, dass das anfallende Abwasser weiterhin in einer abflusslosen Grube, die sich westliche der Angelhütte befindet, gesammelt wird. In der Planzeichnungen sind zwei abflusslose Gruben eingezeichnet. Westlich der Angelhütte und unterhalb der WC-Anlagen. Die Zeichnung widerspricht den textlichen Darstellungen.	redaktionell angepasst.	
1.5.	30192	Wenn aktuell und auch künftig nur eine Grube abgefahren wird, habe ich berechnete Zweifel, dass die dezentrale Abwasserentsorgung tatsächlich ordnungsgemäß erfolgt und auch kontrolliert wird. Ich weise nochmals darauf hin, dass die Stadt Coesfeld abwasserbeseitigungspflichtig ist und damit eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung in der Verantwortung der Stadt Coesfeld liegt. Das gleiche gilt für die Bemessung und Geeignetheit der Sammelanlagen. Die Schätzung/Berechnung der anfallenden Schmutzwassermenge halte ich weiterhin für zu gering.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entleerung und der Transport des Abwassers zum Zentralklärwerk erfolgt ordnungsgemäß durch ein vom Abwasserwerk beauftragtes Fachunternehmen. Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat im Hinblick auf die Entsorgung des Schmutzwassers im Plangebiet keine Bedenken vorgetragen. Mit der Bezirksregierung Münster wurde seitens des Abwasserwerkes abgestimmt, dass auf einen Anschluss an die öffentliche Druckrohrleitung verzichtet werden kann. Im Rahmen der Genehmigung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen, dass die Anforderungen an Abwassersammelgruben eingehalten werden. Die Dichtheit der abflusslosen Gruben ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen (DIN 1986-30). Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.	Die Bedenken hinsichtlich der Entsorgung des Abwassers werden zurückgewiesen.
1.6.	30192	4. Anregung 1.6.10 Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone III der Stadt Coesfeld. Auch hier sollten lt. Stellungnahme der Verwaltung die Fragen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes im Zuge dessen geklärt werden. Zur Versorgung mit Trinkwasser finde ich unter Ziffer 6.1 der Begründung die Aussage, dass die Möglichkeiten der Trinkwasserversorgung derzeit geprüft werden und im weiteren Verfahren ergänzt werden. D.h. meine Anregung ist	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeiten der Trinkwasserversorgung wurden im weiteren Verfahren geprüft mit dem Ergebnis, dass die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser nunmehr ausschließlich über den südöstlich der Angelhütte gelegenen Bohrbrunnen	Der Anregung, die Frage der Trinkwasserversorgung zu klären, wird gefolgt. Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird im Weiteren ausschließlich über den südöstlich der Angelhütte gelegenen

		weiterhin aktuell und bleibt weiterhin aufrecht in Bezug auf den vorliegenden BPlan.	sichergestellt wird. Der Kreis Coesfeld - FD Wasserwirtschaft hat eine bis zum 31.03.2040 befristete, widerrufliche Erlaubnis erteilt, Grundwasser während der Monate April bis Oktober aus einem Brunnen zu Tage zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser für den "Fietzengarten" zu nutzen. Bedingungen und Auflagen werden in dieser Erlaubnis festgehalten.	Bohrbrunnen sichergestellt.
1.7.	30192	Ich möchte Sie bitten, die vorstehenden Anregungen in die politische Diskussion zu bringen. Desweiteren bitte ich um eine Rückmeldung, wo die städtebaulichen Verträge, die im Zusammenhang mit diesem und andern vorhabenbezogenen Bebauungsplänen geschlossen werden, öffentlich zugänglich gemacht werden. Zudem bitte ich um eine Eingangsbestätigung dieser Mail.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, die mit den Vorhabenträgern geschlossen werden, sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und werden nicht öffentlich ausgelegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.1.	29973	Ich schreibe hier sowohl als Nachbar, der 600 m entfernt wohnt, als auch als direkter Nachbar, da ich die an der Zufahrt des Fietzengartens gelegenen Flächen bewirtschafte, aber ich schreibe auch als gewählter Vertreter der Bewohner des Aussenbereichs, in meiner Funktion als 2. Vorsitzenden des LOV-Coesfelds. Und ganz aktuell schreibe ich auch als Mitglied des Harler Schützenvereins. Zum ersten Punkt möchte ich weiter nicht viel schreiben. Nur so viel, dass es jahrelang Probleme gab. Es gab Abifeiern und große Geburtstagspartys von Jugendlichen mit allem, was dazugehört. WIR haben die Hinterlassenschaften auf unseren Flächen weggeräumt. Dies waren Flaschen, Kleidungsstücke, Essensreste (MC Donalds, Döner (ALU-FOLIE), Pizza-Kartons und ähnliches. Damals waren die Flächen noch in normaler landwirtschaftlicher Nutzung mit Getreide. Die Flächen waren noch nicht eingezäunt. In Zukunft sollen diese Gruppenveranstaltungen ja angeblich nicht mehr erlaubt sein. Wir werden sehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch vertragliche Regelungen wird vereinbart, dass das Angebot des Fietzengarten sich gem. dem Planungsziel insbesondere an Radfahrer und Wanderer richtet und keine Veranstaltungen stattfinden. Eine Nutzung in den Nachtstunden wird ebenfalls ausgeschlossen. Dass Personen sich zusammenschließen und als Gruppe den Fietzengarten besuchen, lässt sich nicht vermeiden. Es werden seitens des Betreibers aber keine Reservierungen vorgenommen, wodurch der allgemeine Betrieb des Fietzengarten geschlossen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Was genau ist eigentlich eine Gruppe? Wenn eine Nachbarschaft dort einen Tisch bucht, oder ein Junggesellenabschied dort mit einem Planwagen hinfährt oder wenn ein Schützenverein nach einer Radtour dort seinen Abschluss macht, dann sind das meiner Meinung nach sehr wohl Gruppenveranstaltungen. Diese finden aktuell im Fietzengarten statt.		
2.2.	29973	Nun zu meinen Problemen als nächster Nachbar: Wir haben links und rechts der Zuwegung jeweils eine Haselnuss-Anlage. Dieses sind Dauer-Kulturen, angelegt für die nächsten 30 Jahre. Dort haben wir das Problem, dass andauernd leere Flaschen über die Zäune geworfen werden. Laut Aussage von Familie Kestermann sammeln diese die Flaschen wieder ein. Wie das aber praktisch umgesetzt werden soll ist fraglich, da meine Grundstücke 1,8m hoch eingezäunt sind. Frau Kestermann sagte in einem Gespräch, dass die Flaschen ja nicht von denen stammen. Das ist richtig. Wenn es aber den Fietzengarten dort nicht geben würde, würden auch nicht diese Unmengen an Besuchern dort vorbeifahren und es gäbe dort keine leeren Flaschen. Fakt ist, dass wir die Flaschen im hohen Gras nicht sehen und auch keine zeitlichen Kapazitäten haben, dort die Flaschen einzusammeln. Wenn wir ca. alle 4 Wochen dort den Gras-Bewuchs mulchen, zersplittern unzählige Flaschen. Die Scherben aufzusammeln, dauert ewig. In der Woche nach dem 1.Mai 2023, waren es 37 Flaschen, die ich persönlich dort mit meinem Mulcher zersplittert habe. Weitere 22 Flaschen habe ich vorher eingesammelt und außerhalb meines Geländes an der Einfahrt zum Fietzengarten abgelegt. Dies sind nur die Glasflaschen. Flaschen aus PE, Trinkpäckchen und andere Müllarten sind jetzt nicht mitgezählt. Diese werden aktuell zerkleinert und verbleiben auf meinen Flächen. WIR sammeln diese Müll-Stücke mehrfach im Jahr und entsorgen sie.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.3.	29973	Ich bin nicht nur Landwirt und Obstbauer, sondern auch Jäger und ein großer Freund der Natur. Ich erfreue mich gerne am Anblick seltener Arten wie unzähligen Fledermäusen, aber auch dem Eisvogel und auch am Anblick von "Rückkehrern" wie dem Storch. Dies sind Zeichen dafür, dass wir eine natur- gerechte Landwirtschaft ausüben und das Verhältnis zwischen intensiver Landwirtschaft und der Natur im Bereich des Honigbachtals in Ordnung ist. Unser Jagdbezirk umfasst nicht das Gelände des Fietzengartens, aber unser Jagdbezirk befindet sich weiter südlich und endet am "toten Arm" der alten Bundesstraße und daher in unmittelbarer Nähe des Fietzengartens (FG). Ich bewirtschafte wie oben beschrieben Flächen unmittelbar am FG, hatte aber auch in der Vergangenheit Flächen auf der anderen Seite des Baches, direkt am FG. Damit möchte ich sagen, dass ich mich dort sehr gut auskenne und in den letzten Jahren auch sehr viel Zeit verbracht habe bzw. verbringe. Den o.g. Eisvogel kann man am Honigbach zu fast jeder Tageszeit antreffen. Ich habe dort schon unzählige Male Eisvögel beobachten können. Zum Thema Storch: Früher gab es bei uns im Münsterland unzählige Weißstörche. Vor einigen Jahren waren sie fast verschwunden. Mittlerweile kann man sie wieder häufiger sehen. Es ist mehr als erfreulich, dass sich auch im Bereich des FG ein Weißstorch-Pärchen angesiedelt hat. Diese sind seit ca. 3 Jahren hier und haben dieses Jahr erstmalig ein Nest gebaut und gebrütet. Es gibt erstmalig zwei Jungstörche. Das Nest befindet sich ca. 100m vom FG entfernt in einer hohen Pappel. Fotos anbei. Ich befürchte, dass diese beiden erwähnten Arten vom FG gestört werden und in Zukunft dort nicht mehr anzutreffen sind. Die Geräuschkulisse ist schon enorm und gehört nicht in dieses Gebiet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden bereits im Rahmen der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes untersucht, um eine Vollzugsfähigkeit der Planung sicherzustellen. Dabei wurde die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. einer Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I geprüft. Die Ergebnisse der auf Flächennutzungsplanebene erfolgten ASP sind auf die vorliegende Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 "Grünanlage Angelteich/ Fietzengarten" im Wesentlichen übertragbar, da sich aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen keine anderweitigen/ neuartigen Wirkfaktoren ergeben haben, die nunmehr zu anderweitigen Rückschlüssen i.S. des Artenschutzes führen. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, werden im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuhaltende Maßnahmen vorgegeben. Diese betreffen zum einen die Beleuchtung und zum anderen den Zeitraum für Gehölzentnahmen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Bedenken, dass durch den Fietzengarten eine Störung der genannten Arten erfolgt, werden zurückgewiesen. Der Eisvogel ist im Bereich des Honigbachtals regelmäßig anzutreffen. Dabei erschließt sich die Art, jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen, auch die Siedlungsbereiche	Die Bedenken hinsichtlich einer Störung von Eisvogel und Weißstorch durch den Betrieb des Fietzgarten werden zurückgewiesen.
------	-------	---	---	---

			bis hin zur Berkel bzw. dem Schlosspark von Coesfeld. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art, insbesondere auch von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Abbruchkanten von Uferbereichen) ist mit der vorliegenden Planung jedoch nicht ersichtlich. Störche gelten als Kulturfolger und bauen ihre Nester gerne in Siedlungsbereichen auf Hausdächern. Vor diesem Hintergrund und i.V. mit der Ansiedlung der Art im zeitlichen Zusammenhang mit dem Betrieb des Fietzengartens, lässt sich nach fachgutachterlicher Einschätzung kein artenschutzrechtlicher Konflikt i.S. der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erkennen. Die Untere Naturschutzbehörden des Kreises Coesfeld als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken hinsichtlich der Artenschutzprüfung geäußert.	
2.4.	29973	Nun zum Thema Schützenfest: Der Schützenverein St. Georg Harle e.V. besteht seit 1738. Er hat eine Nutzungsgenehmigung für die Veranstaltung des Schützenfestes auf dem "toten Arm" der Bundesstraße bis 2026. Alle 10 Jahre läuft diese Genehmigung aus und muss verlängert werden. Nun ist es so, dass sie nicht verlängert werden soll, da sich angeblich die Bestimmungen im Wasserschutzgebiet geändert haben sollen. Es gibt ein Problem mit den parkenden Autos. Das Schützenfest findet an einem Wochenende im Jahr statt. Beim FG kommen auch täglich einige Besucher mit dem Auto. Diese parken dann am toten Arm. Dort stehen oft mehr als 10 Autos.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 wird insbesondere durchgeführt, um mögliche Konflikte, die aufgrund der Lage im WSG Coesfeld auftreten können, auszuschließen. Dabei spielt auch das Thema "Veranstaltungen" eine Rolle, zu dem die Wasserschutzgebietsverordnung Vorgaben enthält. Durch vertragliche Regelungen mit dem Betreiber wird sichergestellt, dass der Fietzengarten nicht als Veranstaltungsort betrieben wird. Es	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Beim Fietzengarten sieht man mal wieder, dass in Deutschland und auch in Coesfeld aktuell mit zweierlei Maß gemessen wird. Die Bewohner des Außenbereiches der Stadt Coesfeld müssen eine Privilegierung vorweisen um überhaupt irgendetwas irgendwann einmal bauen zu dürfen. Der Bau einer Gartenhütte oder eines Carports gestalten sich daher schon als schwierig bis unmöglich. Jahrelange Aktenkriege sind keine Seltenheit. Der FG wird von den Politikern als chic empfunden. Die Stadt-Bevölkerung kann hier in den Außenbereich kommen und hier Zeit verbringen. Es scheint eine Bereicherung für Coesfeld zu sein. Daher wurde diesem zugestimmt. Die Bevölkerung der Stadt hat wieder eine neue "Attraktion". Wir als Bewohner des Außenbereiches werden mal wieder nicht gehört bzw. man geht über unsere Meinungen und Befürchtungen hinweg. Wir sind auch weniger Wählerstimmen, als der innerstädtische Bereich.	finden keine organisierten, zweckbestimmten Angebote für Gruppen statt.	
2.5.	29973	Jahrzehntelange illegale Nutzung wird vergessen, stattdessen wird der FG sogar zwei weitere Jahre geduldet. Zwei Jahre lang darf hier Geld verdient werden. Was ist denn mit allen Auflagen? Trinkwasseruntersuchung? Hygiene? Gewerbeküche? Toiletten? Abwasserbeseitigung? Ich persönlich halte von dem FG überhaupt nichts. Eine Einrichtung dieser Art gehört nicht an diese Stelle in die Natur. Hier wurde schon viel zu lange Lärm und Unruhe verbreitet. Ich wundere mich, dass die Planungen so weit fortgeführt wurden und nicht schon im Vorfeld von den Behörden als aussichtslos abgelehnt wurden. Spätestens beim Artenschutzgutachten sollte nun aber mal ernsthaft der FG in Frage gestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 wird durchgeführt, um mögliche Konflikte zu identifizieren und durch geeignete Festsetzungen und vertragliche Regelungen auszuschließen. Dabei wird mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren wird im Weiteren die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen geprüft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle (Stand: 03.09.2024)

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: 164 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Grünanlage Angelteich / Fietzengarten
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
 Zeitraum: 01.07.2024 - 02.08.2024

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1.1	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist das Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Fietzengarten als Freizeit- und Naherholungsstandort sowie Angelsportnutzung zu schaffen. Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld keine Bedenken. Ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist vor dem Hintergrund der geregelten dezentralen Entwässerung und der bis dato anfallenden Schmutzwassermengen nicht vorgesehen. Die Abwässer werden derzeit in abflusslosen Gruben gesammelt. Die Entleerung und der Transport des Abwassers zum Zentralklärwerk erfolgt durch ein vom Abwasserwerk beauftragtes Fachunternehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	Abwassersammelgruben müssen so ausgebildet sein, dass sie jederzeit leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgehalten werden können. Sie müssen standsicher, dauerhaft, wasserdicht und korrosionsbeständig sein. Hierzu müssen Abwassersammelgruben mit - einer Be- und Entlüftung, - mindestens einer Entleerungs- und Reinigungsöffnung von nicht weniger als 600mm lichter Weite oberhalb des höchsten Wasserstandes, - einer Füllstandsmesseinrichtung und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen, dass die Anforderungen an Abwassersammelgruben eingehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		- einer Warneinrichtung zur Anzeige einer erforderlich werdenden Entleerung ausgestattet sein. Die Dichtheit der abflusslosen Gruben ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen (DIN 1986-30). Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Die Prüfberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Dafür ist beim Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde (02541/18-7331) eine Erlaubnis nach § 8 WHG zu beantragen.		
2.1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Coesfeld". Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIKE NRW, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten und Einwirkungen zu rechnen. Anlagen BP Nr (s_1721820602_bp_nr._164_-_gruenanlage_angelteich-fietzengarten.pdf)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Planzeichnung bzw. in der zugehörigen Begründung bereits enthalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.2	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	Der von Ihnen benannte Sandabbau wurde nach hiesigem Kenntnisstand nicht unter Bergaufsicht geführt. Entsprechende Unterlagen liegen daher hier nicht vor. Da es sich hier offenbar um einen Abgrabungsbetrieb handelt, empfehle ich Ihnen, eine entsprechende Anfrage an die zuständige Behörde, den Kreis Coesfeld, zu richten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der LWL-Archäologie für Westfalen darauf hingewiesen, dass sich rund um das Vorhaben vier jungsteinzeitliche Fundstellen aus der Michelsberger Kultur befinden. Eine	Der Anregung, die Anfrage an den Kreis Coesfeld als zuständige Behörde zu richten, wurde gefolgt.

			Fundstelle, die sich südwestlich des Plangebietes befindet, wurde im Zuge einer privaten Entsandung in den 1950er Jahren gemacht. Da seitens des LWL nicht bekannt ist, wie weit diese Sandgrube nach Norden ausgreift, wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, angefragt, ob Unterlagen zum Abbauvorgang vorliegen. Dies ist nicht der Fall. Der Anregung der Bezirksregierung Arnsberg, die Anfrage an den Kreis Coesfeld als zuständige Behörde zu richten, wurde gefolgt. Der Kreis Coesfeld hat im Weiteren mitgeteilt, dass Abgrabungen in dem betreffenden Bereich nicht bekannt sind. Im Rahmen eines Ortstermins wird die Sachlage mit dem LWL - Archäologie abgestimmt.	
3.1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat das oben genannte Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben betroffen, jedoch werden keine Bedenken vorgetragen, wenn folgende Hinweise beachtet werden: Sachgebiet 54.2 -Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung, Grundwasser- Das Vorhaben befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld festgesetzt durch die Verordnung vom 9. September 1982 und geändert mit der Änderungsverordnung vom 12. Oktober 2005. In Wasserschutzgebieten wird Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung gewonnen (hier: Stadtwerke Coesfeld), die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie in der zugehörigen Begründung ist bereits ein Hinweis bzgl. der Lage des Plangebietes in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld enthalten. Zudem wird darauf verwiesen, dass die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten sind. Die Untere Wasserbehörde und das zuständige Wasserversorgungsunternehmen sind bei allen Baugenehmigungsverfahren zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	eine der Allgemeinheit dienende Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Daher hat die Grundwassergewinnung einen Vorrang vor anderen Benutzungen des Grundwassers i. S. d. § 9 WHG (vgl. § 37 Absatz 2 Landeswassergesetz). Folglich gelten in dem Wasserschutzgebiet diverse Verbots- und Genehmigungstatbestände, welche auch für das o. g. Verfahren zu beachten sind. Die Übersichtskarte, die Verordnung sowie die Änderungsverordnung zu dem Wasserschutzgebiet sind über die Internetseite der Bezirksregierung Münster allgemein zugänglich: Übersichtskarte: https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/coesfeld/wasserschutzgebiet-coesfeld.pdf Verordnung: https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/coesfeld/verordnung-zum-wasserschutzgebietcoesfeld.pdf Änderungsverordnung: https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/coesfeld/aenderungsverordnung-zum-wasserschutzgebiet-coesfeld.pdf Freizeit und Naherholungsgebiet WSG-Vo Einrichtungen die den Zustrom von Menschen fördern, hier Freizeit- und Naherholungsgebiet, sind nach Pkt. II. Ziff. 5-(2) Nr. 1 der Änderungsverordnung zur Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld genehmigungspflichtig. Es ist eine entsprechende Genehmigung von der zuständigen Wasserbehörde (hier: Unter Wasserbehörde Kreis Coesfeld) einzuholen. Wasserschutzgebiet	
--	--	--

		Aufgrund der Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet, sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit dem o. g. Wasserversorgungsunternehmen sowie der unteren Wasserbehörde abzustimmen.		
3.2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Niederschlagswasser von Dächern Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festsetzung (Textliche Festsetzung 4.2) ist im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits enthalten.	Der Anregung, im Bebauungsplan festzusetzen, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen, wird gefolgt.
3.3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Sachgebiet 54.5 -Hochwasserrisikomanagement- Das Vorhaben liegt im nördlichen Planungsbereich im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet des Honigbaches. Die gesetzlichen Regelungen der §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind dort anzuwenden. Die zuständige Behörde für Ausnahmegenehmigungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld. Die Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwasweb.nrw.de einsehbar. Entsprechende Dateien zur Verarbeitung in Geografischen Informationssystemen sind im OpenData-Portal des Landes NRW (www.open.nrw.de) verfügbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet wird im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits nachrichtlich dargestellt. Zudem ist ein Hinweis enthalten, dass die innerhalb der nachrechtlich dargestellten Überschwemmungsgebietsgrenzen des Honigbachs gelegenen Flächen von jeglicher Bebauung (auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen) freizuhalten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Hinweis Starkregen Die Belange der Starkregenvorsorge wurden thematisiert und sollten auch im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz Am 01. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Eine Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar: https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanu ng/Interpretationshilfe_BRPH.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Bauleitplanverfahren. Seitens der Stadtwerke Coesfeld GmbH bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 164 Grünanlage Angelteich / Fietzengarten keine grundsätzlichen Bedenken Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass sich das Plangebiet in der Wasserschutzzone III unseres Wasserwerkes Coesfeld befindet. Daher bitten wir um die Einhaltung der aktuell geltenden Wasserschutzzone-Verordnung Coesfeld. Zu genehmigungspflichtigen Handlungen oder Maßnahmen sowie Befreiung von Verboten laut Schutzgebietsverordnung ist eine Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde Coesfeld ggf. BezRegMünster) einzuholen. Hierzu gab es ja bereits im Vorfeld der Überlegungen einen entsprechenden Informationsaustausch zwischen der Stadt Coesfeld, der Unteren Wasserbehörde sowie den Stadtwerken Coesfeld. Einzusehen ist die Verordnung online unter: https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/grundwasser/wasserschutz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie in der zugehörigen Begründung ist ein Hinweis bzgl. der Lage des Plangebietes in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld enthalten. Zudem wird darauf verwiesen, dass die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten sind. Die Untere Wasserbehörde und das zuständige Wasserversorgungsunternehmen sind bei allen Baugenehmigungsverfahren zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		zgebiete_und_festsetzungsverfahren/coesfeld/index.html Das Gelände wird über den vorhandenen Niederspannungsanschluss mit Strom versorgt. Da sich in dem Bereich keine Wasserversorgungsleitungen befinden, ist Versorgung mit Trinkwasser sowie eine leitungsgebundene Löschwasserbereitstellung nicht möglich.		
5.1	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Laut Aufgabenbereich Immissionsschutz kann dem Punkt 8 der Begründung entnommen werden, dass die Anlage ausschließlich im Tagzeitraum (Zeit zwischen 06:00 bis 22:00 Uhr) betrieben werden soll. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe werden gegen das Planvorhaben aus den Belangen des Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Der Aufgabenbereich Wasserschutzgebiete gibt folgende Stellungnahmen ab: Auflage: Der betreffende Bebauungsplan liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.09.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005 (bei Bedarf anzuordern unter Kreis Coesfeld, Abt. 70.3 Umwelt / Wasserwirtschaft, 48651 Coesfeld Tel. 02541 / 18-7330) ist bei allen Baumaßnahmen zu beachten. Bedingung: Bei allen zukünftigen Einzelbauvorhaben innerhalb des Plangebietes ist die Abt. 70.3 Umwelt / Wasserwirtschaft zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen! Die Zulässigkeit einzelner Vorhaben kann erst im Rahmen der konkreten (Bau)antragsverfahren geprüft werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.3	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Hinweis: Laut der Begründung zum Bebauungsplan wird die Wasserversorgung des Plangebietes derzeit geprüft. Sollte zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgung des Plangebietes

		Wasserversorgung eine Eigenwasserversorgungsanlage erforderlich sein, so ist diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet kann die Erteilung der notwendigen Erlaubnis nach aktueller Sachlage nicht in Aussicht gestellt werden.	Die Möglichkeiten der Trinkwasserversorgung wurden im weiteren Verfahren geprüft mit dem Ergebnis, dass die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ausschließlich über den südöstlich der Angelhütte gelegenen Bohrbrunnen sichergestellt wird. Der Kreis Coesfeld - FD Wasserwirtschaft hat eine bis zum 31.03.2040 befristete, widerrufliche Erlaubnis erteilt, Grundwasser während der Monate April bis Oktober aus einem Brunnen zu Tage zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser für den "Fietzengarten" zu nutzen. Bedingungen und Auflagen werden in dieser Erlaubnis festgehalten.	mit Trinkwasser wird im Weiteren ausschließlich über den südöstlich der Angelhütte gelegenen Bohrbrunnen sichergestellt.
5.4	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Laut Aufgabenbereich Häusliche Abwasserbeseitigung ist die abflusslose Grube mit einer Überfüllsicherung mit Alarmgebung auszurüsten. Die Dichtheit der abflusslosen Grube ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen (DIN 1986-30). Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Die Prüfberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen, dass die Anforderungen an Abwassersammelgruben eingehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.5	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Die Untere Naturschutzbehörde erklärt: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Im Zuge der Aufstellung wurde anhand des Biotopwertmodells des Kreises Coesfeld (2006) ein Biotopwertdefizit von 771 Biotopwertpunkten ermittelt. Der vorgesehenen Zuordnung zum benachbarten Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld wird zugestimmt. Bis zum Satzungsbeschluss ist die konkret beabsichtigte Kompensationsmaßnahmen unter Angabe der genauen Lage des Ökokontos festzulegen. Die Maßnahme ist der unteren	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Mit der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit, welches über den Ausgleichsflächenpool der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) ausgeglichen wird. Die WBC stellt dem Vorhabenträger zum Zwecke der Kompensation Flächenanteile auf folgender ökologisch aufgewerteter Fläche zur Verfügung: Bezeichnung: "Waldumwandlung Ben Kestermann" - Umwandlung von Fichtenwald in heimischen Laubwald (Stadt Coesfeld,	Der Anregung, die konkret beabsichtigte Kompensationsmaßnahme unter Angabe der genauen Lage des Ökokontos bis zum Satzungsbeschluss festzulegen und die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG mitzuteilen, wird gefolgt.

		Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG mitzuteilen.	Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 45, Flurstück 124, 209 tlw.). Die Maßnahme wird der unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs. 1 LNatSchG entsprechend mitgeteilt.	
5.6	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Die Planunterlagen haben vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft. Die Möglichkeiten der Trinkwasserversorgung werden derzeit geprüft und im weiteren Verfahren ergänzt. Sollte die Wasserversorgung durch den bereits bestehenden und bereits genutzten Trinkwasserbrunnen gewährleistet werden sollen sind zwingend die allgemeinen Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) umzusetzen und zu gewährleisten. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss nach § 37 IfSG so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Die Anforderung gilt gemäß §5 TrinkwV als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 TrinkwV entspricht und das Wasser rein und genussstauglich ist. Die Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers sind im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber sicherzustellen und durch regelmäßige Wasseruntersuchungen nach § 28 TrinkwV zu belegen. Weiterhin ist gemäß § 28 TrinkwV ein Untersuchungsplan zu erstellen und mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Dem Gesundheitsamt ist nach § 11 TrinkwV die Wasserversorgungsanlage 4 Wochen vor Inbetriebnahme bzw. so früh wie möglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Trinkwasserversorgungsanlage saisonal betrieben ergeben sich zusätzliche Anzeigepflichten entsprechend § 11 TrinkwV.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird ausschließlich über den südöstlich der Angelhütte gelegenen Bohrbrunnen sichergestellt. Der Kreis Coesfeld - FD Wasserwirtschaft hat eine bis zum 31.03.2040 befristete, widerrufliche Erlaubnis erteilt, Grundwasser während der Monate April bis Oktober aus einem Brunnen zu Tage zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser für den "Fietzengarten" zu nutzen. Bedingungen und Auflagen werden in dieser Erlaubnis festgehalten. Mit Schreiben vom 28.02.25 hat das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld eine Stellungnahme abgegeben, die Bestandteil der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme ist. Demnach steht einer Nutzung des Wassers als Trinkwasser kein Versagungsgrund entgegen, wenn der Antragsteller mittels Wasseranalyse nachweisen kann, dass das geförderte Wasser den Anforderungen der TrinkwV entspricht und der Antragsteller unverzüglich seinen Anzeige-, Handlungs-, Informations-, Untersuchungs- sowie weiteren Betreiberpflichten gem. TrinkwV nachkommt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Erlaubnis, Grundwasser während der Monate April bis Oktober aus einem Brunnen zu Tage zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser für den "Fietzengarten" zu nutzen, wurde durch den Kreis Coesfeld erteilt.

		Seitens des Gesundheitsamtes bestehen zum aktuellen Stand keine Einwände gegen das Vorhaben, sofern den Anzeige-, Handlungs-, Untersuchungs- und Informationspflichten entsprechend der Trinkwasserverordnung zwingend nachgekommen wird. Eine Genehmigung zur Grundwasserentnahme der unteren Wasserbehörde wird im Falle einer Versorgung über eine Brunnenanlage vorausgesetzt. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt dem Gesundheitsamt keine Anzeige über eine Wasserversorgungsanlage auf dem betroffenen Grundstück vor. Untersuchungsergebnisse in Bezug auf die Wasserqualität werden zum aktuellen Zeitpunkt nicht an das Gesundheitsamt übermittelt.		
5.7	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland derzeit Bedenken. Der BBPL überplant westlich der Angelhütte eine kleine Waldfläche, das wurde im Vorfeld bei der Aufstellung des FNP nicht abgestimmt. Der Schmutzwassertank sollte sich auch auf der Fläche außerhalb des Waldes realisieren lassen. Sollte an der Planung festgehalten werden ist die Waldfläche im Verhältnis 1:1,5 zu ersetzen. Eine geeignete Ersatzaufforstungsfläche wäre dann mit dem Forstamt abzustimmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In Abstimmung mit dem Regionalforstamt Münsterland wird die Waldfläche im Verhältnis 1:1,5 ersetzt. Eine Ersatzaufforstungsfläche wird im Westen des Plangebietes, nördlich der Angelhütte festgesetzt	Der Anregung, die Waldfläche im Verhältnis 1:1,5 zu ersetzen, wird gefolgt.
7	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung folgende Anregungen geltend gemacht: Es ist davon auszugehen, dass für die Kompensation auch landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen werden sollen, die entweder der Landwirtschaft gänzlich entzogen (z. B. Biotop) oder stark in ihrer Nutzungseignung eingeschränkt werden (z. B. Extensivierung). Die Kompensationsmaßnahmen sollten nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden, sondern wenn möglich, innerhalb des Planungsgebiets ohne den Flächenumfang zu vergrößern. Dies kann beispielsweise durch	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es erfolgt keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Da in vorliegendem Fall ein plangebietsinterner Ausgleich nicht vollständig möglich ist, wird das verbleibende Kompensationsdefizit über das Ökokonto bei den Wirtschaftsbetrieben Kreis Coesfeld GmbH (WBC) abgelöst, das direkt	Der Anregung, Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen, wird gefolgt.

		die Anrechenbarkeit von Dach- und Fassadenbegrünung in Kombination mit PV-Anlagen, geringe Versiegelungsdichten, durch das Pflanzen von Stauden, Sträucher und Bäumen erfolgen. Sofern notwendige Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen notwendig werden, sollten diese nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden. Entscheidend ist hier die agrarstrukturelle Verträglichkeit, die je nach gewählter Kompensation gewährleistet ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen: - oDurchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen. - oUmsetzung von Maßnahmen in Naturschutzgebieten sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie).	an das Plangebiet angrenzende Flächen umfasst.	
8	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Im Umfeld des Planungsgebiets befinden sich insgesamt vier jungsteinzeitliche Fundstellen, die alle in die Zeit der Michelsberger Kultur (4300 3500 v. Chr.) zu datieren sind: 4009,9 Coesfeld Harle 4009,10 Coesfeld Harle 4009,11 Coesfeld Harle 4009,102 Coesfeld Harle. Nach aller archäologischer Erfahrung bilden diese Fundplätze ein vernetztes Bodendenkmal beiderseits des Honigbaches. Die Michelsberger Kultur gehört zu den ersten Bauernkulturen im Münsterland. Daher kommt den genannten Fundstellen eine überregionale Bedeutung zu. Aus Sicht der Bodendenkmalpflege bestehen aus diesem	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Mit der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Sicherung des "Fietzengarten" als Freizeit- und Naherholungsangebot geschaffen werden. Das Angebot und die Ausstattung des "Fietzengarten" soll dabei baulich bewusst reduziert gestaltet sein, um das Naturerlebnis in den Vordergrund zu stellen und den Eingriff in den Naturraum zu minimieren. Festgesetzt werden drei Baufenster, die den vorhandenen Bestand umfassen und nur sehr geringfügige Erweiterungen und damit Bodeneingriffe	Der Anregung, einen Ortstermin durchzuführen, um das weitere Vorgehen zu klären, wird gefolgt.

		Grunde Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung. In jedem Fall ist durch eine archäologische Sachstandsermittlung zu klären, ob und in welchem Umfang archäologische Bodendenkmäler durch die Planung betroffen sind. Wir schlagen vor, dass wir uns möglichst umgehend zu einem Ortstermin treffen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.	ermöglichen. Insofern werden die Bedenken nicht geteilt. Ein Hinweis zum Denkmalschutz ist zudem im Planentwurf bereits enthalten. Im Rahmen eines Ortstermins wird die Sachlage mit dem LWL - Archäologie abgestimmt.	
--	--	---	---	--

Abwägungstabelle (Stand: 28.04.2025)

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 164 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Grünanlage Angelteich / Fietzengarten

Verfahrensschritt: Veröffentlichung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 28.09.2024 - 28.10.2024

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist das Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Fietzengarten als Freizeit- und Naherholungsstandort sowie Angelsportnutzung zu schaffen. Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld keine Bedenken, sofern die in unserer Stellungnahme vom 30.07.2024 aufgeführten technischen Vorgaben im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess berücksichtigt werden.	Auf die Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, hier Stellungnahme Nr. 1, wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	-	-	-
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33	Erstellt am: 02.10.2024	-	-

	(Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.		
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	-	-	-
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	-	-	-
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Mit Schreiben vom 28.09.2024 baten Sie um eine fachliche Stellungnahme. Das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die vorgelegten Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erneut geprüft. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26. Juli 2024 zur frühzeitigen Beteiligung. Diese Stellungnahme hat weiterhin Bestand.	Auf die Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, hier Stellungnahme Nr. 3, wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.1	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf Nr. 164, Grünanlage Angelteich / Fietzengarten bestehen grundsätzlich keine Einwände.		
7.2	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Sicherung des Fietzengarten als Freizeit- und Naherholungsangebot geschaffen werden sollen. Der vorhandene Bestand wird gesichert, wobei nur ein sehr geringfügiger Spielraum für Erweiterungen ermöglicht wird. Insofern sind Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien nicht ersichtlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.		
8	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	Bezüglich der Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren, bestehen Seitens der Stadtwerke Coesfeld GmbH keine grundsätzlichen Bedenken und verweisen hiermit auf unsere vorherige, eingereichte Stellungnahme vom 05.07.2024 (siehe Anhang).	Auf die Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, hier Stellungnahme Nr. 4, wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Gemeinde Nottuln: Planen, Bauen, Umwelt	-	-	-
10	Gemeinde Reken	-	-	-
11	Gemeinde Rosendahl	-	-	-
12	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Erstellt am: 22.10.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g.	-	-

		Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Freundliche Grüße Handwerkskammer Münster im Auftrag Patrick Henke Technischer Unternehmensberater - Standortberater Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung		
13	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Erstellt am: 08.10.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor. Freundliche Grüße Ulf Horstmann Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Postfach 40 24 48022 Münster Sentmaringer Weg 61 48151 Münster http://www.ihk-nordwestfalen.de bauleit@ihk-nordwestfalen.de	-	-
14.1	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aufgabenbereich: Wasserschutzgebiete UWSG 1	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Auflage Das betreffende Grundstück liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.09.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005 (bei Bedarf anzufordern unter Kreis Coesfeld, Abt. 70.3 Umwelt / Wasserwirtschaft, 48651 Coesfeld Tel. 02541 / 18-7330) ist zu beachten. Alle am Vorhaben Beteiligten sind hierüber sowie über die Auflagen und Hinweise zum Schutz des Grundwassers in Kenntnis zu setzen.		
14.2	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	UWSG 2 Hinweis Die in den Planunterlagen beschriebene Aufstellung eines Trinkwassertanks zur Wasserversorgung des Fietzengartens wird seitens der UWB des Kreises Coesfeld begrüßt. Laut Planunterlagen ist die subsidiäre Nutzung eines Trinkwasserbrunnens auf dem Gelände beabsichtigt. Hierfür wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Eine Beurteilung, ob eine entsprechende Erlaubnis erteilt werden kann, ist aufgrund der derzeit vorliegenden Unterlagen nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird im Weiteren ausschließlich über den südöstlich der Angelhütte gelegenen Bohrbrunnen sichergestellt. Der Kreis Coesfeld - FD Wasserwirtschaft hat eine bis zum 31.03.2040 befristete, widerrufliche Erlaubnis erteilt, Grundwasser während der Monate April bis Oktober aus einem Brunnen zu Tage zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser für den "Fietzengarten" zu nutzen. Bedingungen und Auflagen werden in dieser Erlaubnis festgehalten. Aufgrund der erheblichen Bedenken des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld bezüglich der Errichtung eines Trinkwassertanks (siehe Stgn. 14.7), wird auf die Möglichkeit der Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser über einen Trinkwassertank künftig verzichtet. Entsprechend wurde die für den Trinkwassertank festgesetzte Fläche für Nebenanlagen im Vorhabenbezogenen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird im Weiteren ausschließlich über den südöstlich der Angelhütte gelegenen Bohrbrunnen sichergestellt.

			Bebauungsplan zurückgenommen. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Daher wird gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB von einer erneuten Auslegung abgesehen und stattdessen der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben. Der Kreis der Betroffenen beschränkt sich im vorliegenden Fall auf das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld sowie die untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld.	
14.3	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aufgabenbereich: Häusliche Abwasserbeseitigung UNW 1 Die abflusslose Grube ist mit einer Überfüllsicherung mit Alarmgebung auszurüsten. UNW 2 Die Dichtheit der abflusslosen Grube ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen (DIN 1986-30). Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Die Prüfberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen, dass die Anforderungen an die Abwassersammelgruben eingehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.4	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Mit der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit, welches über den Ausgleichsflächenpool der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) ausgeglichen wird. Die WBC stellt dem Vorhabenträger zum Zwecke der Kompensation	Der Anregung, die konkret beabsichtigte Kompensationsmaßnahme unter Angabe der genauen Lage des Ökokontos bis zum

		auszugleichen ist. Im Zuge der Aufstellung wurde anhand des Biotopwertmodells des Kreises Coesfeld (2006) ein Biotopwertdefizit von 801 Biotopwertpunkten ermittelt. Der vorgesehenen Zuordnung zum benachbarten Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld wird zugestimmt. Bis zum Satzungsbeschluss ist die konkret beabsichtigte Kompensationsmaßnahmen unter Angabe der genauen Lage des Ökokontos festzulegen. Die Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG mitzuteilen.	Flächenanteile auf folgender ökologisch aufgewerteter Satzungsbeschluss Fläche zur Verfügung: Bezeichnung: "Waldumwandlung Ben Kestermann" - Umwandlung von Fichtenwald in heimischen Laubwald (Stadt Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 45, Flurstück 124, 209 tlw.). Die Maßnahme wird der unteren Naturschutzbehörde s gem. § 34 Abs.1 zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. LNatSchG mitzuteilen, § 34 Abs.1 LNatSchG entsprechend mitgeteilt.	festzulegen und die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG mitzuteilen, wird gefolgt.
14.5	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aufgabenbereich: Oberflächengewässer Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Ich weise jedoch darauf hin, dass für den Fischteich, sowie für das Anstauen, Entnehmen und Wiedereinleiten von Wasser des Honigbaches bis zum 31.08.1999 eine Erlaubnis bestanden hat. Eine Neuerteilung der Erlaubnis, insbesondere mit Blick auf die Ziele der EUWasserrahmenrichtlinie, kann nicht in Aussicht gestellt werden.	Der Hinweis auf die bis 1999 befristeten Erlaubnis für den Fischteich sowie für das Anstauen, Entnehmen und Wiedereinleiten von Wasser aus dem Honigbach wird zur Kenntnis genommen, wie auch der Umstand, dass eine Neuerteilung dieser Erlaubnis nicht in Aussicht gestellt werden kann. Eine Nutzung des Fischteichs oder die Wasserentnahme aus dem Honigbach stehen jedoch in keinem Zusammenhang mit der geplanten Nutzung des Fietzengartens. Auch sind weder der Fischteich noch der Honigbach Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.6	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	63 BSD Der mir von Ihnen zur Prüfung vorgelegte Bauleitplanung B-Plan Nr. 164 Grünanlagen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Angelteich/Fietzengarten stimme ich aus brandschutztechnischer Sicht zu.		
14.7	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	53 Gesundheitsbehörde Die Planunterlagen haben vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft. Das Gesundheitsamt erklärt: Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser soll über die Errichtung eines Trinkwassertanks sichergestellt werden. Dieser soll nördlich der Stellplätze verortet werden. Der südöstlich der Angelhütte gelegene Bohrbrunnen soll vorbehaltlich einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis subsidiär zu dem Trinkwassertank als Wasserversorgungsquelle in Betracht kommen. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss nach § 37 IfSG so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sind einzuhalten. Auf Grundlage der minimalen Angaben der vorliegenden Unterlagen kann keine eindeutige Einschätzung der vermutlichen Trinkwasserqualität getroffen werden. Es bleibt ungeklärt aus welcher Quelle der Trinkwassertank befüllt werden soll, in welchem Abstand eine Neubefüllung geplant ist, ob der Wassertank oberirdisch platziert werden soll, wie groß dieser gestaltet werden soll, ob dieser umbzw. überbaut werden soll und ob eine	Der Anregung, von der Verwendung eines Trinkwassertanks abzusehen und die Bereitstellung von Trinkwasser auf eine andere Art und Weise zu gewährleisten, wird gefolgt. Im Weiteren wird die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ausschließlich über den südöstlich der Angelhütte gelegenen Bohrbrunnen sichergestellt. Der Kreis Coesfeld - FD Wasserwirtschaft hat eine bis zum 31.03.2040 befristete, widerrufliche Erlaubnis erteilt, Grundwasser während der Monate April bis Oktober aus einem Brunnen zu Tage zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser für den "Fietzengarten" zu nutzen. Bedingungen und Auflagen werden in dieser Erlaubnis festgehalten. Mit Schreiben vom 28.02.25 hat das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld eine Stellungnahme abgegeben, die Bestandteil der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme ist. Demnach steht einer Nutzung des Wassers als Trinkwasser kein Versagungsgrund entgegen, wenn der Antragsteller mittels Wasseranalyse nachweisen kann, dass das geförderte Wasser den Anforderungen der TrinkwV entspricht und der Antragsteller unverzüglich seinen Anzeige-, Handlungs-, Informations-, Untersuchungs- sowie weiteren Betreiberpflichten gem. TrinkwV nachkommt. Aufgrund der erheblichen Bedenken des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld bezüglich der	Der Anregung, von der Verwendung eines Trinkwassertanks abzusehen und die Bereitstellung von Trinkwasser auf eine andere Art und Weise zu gewährleisten, wird gefolgt.

	Aufbereitungsanlage vorgesehen ist. Unabhängig von diesen Angaben ist die Versorgung aus einem Trinkwassertank jedoch aus hygienischer und damit gesundheitlicher Sicht deutlich kritisch zu sehen. Bei der Trinkwasserübernahme aus Befüllungsanlagen in den Tank kommt es durch das ständige Verbinden und Trennen der Installation zwischen Trinkwassertank und der Befüllungsanlage und durch den nicht ständigen Betrieb zu einem deutlich erhöhten hygienischen Risiko hinsichtlich mikrobiologischer Kontamination. Das hygienische Risiko wird weiterhin stark durch die zeitlichen Beschränkungen des Betriebs erhöht. Entsprechend des Online-Auftritts der Örtlichkeit Fietzengarten (https://fietzengarten.de/) wird die Gastronomie saisonal im Sommer betrieben. Weiterhin sind die Öffnungszeiten eingeschränkt auf Donnerstag bis Samstag (14 bis 22 Uhr) sowie Sonn- und Feiertage (12 bis 21 Uhr). Wenn Trinkwasser längere Zeit in einer Trinkwasserinstallation steht (Stagnation), verändert sich seine Beschaffenheit negativ durch die Vermehrung von Mikroorganismen und durch Stoffe, die aus den Installationsmaterialien ins Trinkwasser abgegeben werden können. Es kommt zur Bildung eines Biofilms. Biofilme bieten gesundheitsgefährdenden Wasserbakterien und Keimen, wie zum Beispiel <i>Pseudomonas aeruginosa</i>, ideale Lebensbedingungen. Kommt es nach einer längeren Stagnation zu einer	Errichtung eines Trinkwassertanks, wird auf die Möglichkeit der Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser über einen Trinkwassertank künftig verzichtet. Entsprechend wurde die für den Trinkwassertank festgesetzte Fläche für Nebenanlagen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zurückgenommen. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Daher wird gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB von einer erneuten Auslegung abgesehen und stattdessen der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben. Der Kreis der Betroffenen beschränkt sich im vorliegenden Fall auf das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld sowie die untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld.	
--	---	--	--

	Wasserentnahme können diese Keime freigesetzt werden und stellen ein gesundheitliches Risiko für den Anwender dar. Als hygienisch bedenklich gilt eine Stagnation, wenn die Trinkwasserinstallation längere Zeit nicht genutzt wird. Hierbei muss der bestimmungsgemäße Betrieb gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde gelegt werden, bei dem sichergestellt ist, dass an jeder Stelle der Trinkwasserinstallation ein vollständiger Wasseraustausch durch Entnahme innerhalb von maximal 72 Stunden stattfindet. Nach Ablauf dieser 72 Stunden kann eine negative Beeinflussung des Trinkwassers nicht ausgeschlossen werden. Bei einer wöchentlichen Betriebsunterbrechung von Sonntag 21 Uhr bis Donnerstag 14 Uhr ergibt sich ein Stagnationszeitraum von 89 Stunden. Hinzu kommt eine vermutbare Erwärmung des Trinkwassers in dem geplanten Trinkwassertank in den Sommermonaten. Die Temperaturmarke von nicht erwärmten Trinkwasser von maximal 25 C an der Entnahmestelle einer Trinkwasserinstallation ist seit vielen Jahren in den Regelwerken verankert. Unabhängig der Art der Wasserversorgungsanlage müssen Trinkwasserinstallationen so betrieben werden, dass unter Beachtung von Stagnationszeiten für Kaltwasser Wassertemperaturen von 25 C nicht überschritten werden, um einen hygienischen Betrieb zu gewährleisten. Eine mögliche Sonneneinstrahlung könnte weiterhin Algenwachstum im Trinkwassertank begünstigen, sofern dieser nicht	
--	--	--

	gegen Sonneneinstrahlung geschützt ist. Eine Entleerung des Wassertanks am Ende der wöchentlichen Geschäftszeiten (Sonntag, 21 Uhr) und Wiederbefüllung in der darauffolgenden Woche (Donnerstag, 14 Uhr) ist ebenfalls kritisch zu betrachten. Wasser restlos aus dem System zu entfernen ist nicht möglich, sodass sich ein feuchtes Milieu bildet, welches erneut Biofilmbildung an den Oberflächen begünstigt. Der dauerhafte Betrieb eines Trinkwassertanks außerhalb des Einsatzes bei mobilen Wasserversorgungsanlagen, wie in Flugzeugen, Schiffen oder Zügen, findet in Deutschland zumeist im Rahmen einer Ersatzversorgung oder Notversorgung statt. Diese sind zeitlich stark beschränkt und unterliegen einem entsprechenden Hygienekonzept, um den hygienischen Betrieb zu gewährleisten. Nach Einschätzung der Fachabteilung lässt sich abschließend festhalten, dass ein Betrieb eines Trinkwassertanks zur langfristigen hygienischen und unbedenklichen Versorgung mit Trinkwasser nur unter sehr hohem Aufwand, in engmaschiger Überwachung durch Trinkwasseranalysen, in ausgeprägter Überwachung durch das Gesundheitsamt innerhalb eines Risikomanagements inkl. Hygieneplan möglich ist. Das Gesundheitsamt sieht die Verwendung eines Wassertanks zur Bereitstellung von Trinkwasser, aufgrund sich schnell entwickelnder mangelnder hygienischer Voraussetzungen, als potentiell		
--	--	--	--

		gesundheitsgefährlich und empfiehlt dringlichst die Bereitstellung von Trinkwasser auf eine andere Art und Weise (dezentrale Wasserversorgungsanlage, Anschluss an das öffentliche Wassernetz) zu gewährleisten.		
15	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Erstellt am: 17.10.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich abseits von Bundes- und Landesstraßen und wird auch von Planungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland nicht berührt. Zum o.g. Planungsverfahren werden von hier im Rahmen der Beteiligung der Behörden keine Anregungen vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen i.A. Andreas Wies	-	-
16	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken. Die Ersatzaufforstung ist mit standortgerechtem Laubgehölz in der auf die Inanspruchnahme folgenden Aufforstungsperiode durchzuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Landesbüro der Naturschutzverbände	-	-	-

	NRW: BUND			
18	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
19	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
20	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Grundsätzlich verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 02.08.2024. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. Planung keine weiteren Bedenken oder Anregungen.	Auf die Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, hier Stellungnahme Nr. 7, wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21.1	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Unsere Stellungnahme vom 12.07.2024 mit Az. Pe/Br/M 1046/24 B hat weiterhin Bestand. Wie darin bereits ausgeführt, bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung. In jedem Fall ist durch eine archäologische Sachstandsermittlung zu klären, ob und in welchem Umfang archäologische Bodendenkmäler durch die Planung betroffen sind. Wenn die Voruntersuchung ergibt, dass archäologische Befunde betroffen sind, wird eine bauvorgreifende Ausgrabung durch eine archäologische Fachfirma notwendig. Die Kosten hierfür muss der Vorhabenträger im Rahmen des Zumutbaren tragen (§ 27 DSchG NRW).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den nachfolgenden Nachtrag wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den nachfolgenden Nachtrag wird verwiesen.

		Bitte setzen Sie sich mit der Außenstelle Münster in Verbindung, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.		
21.2	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Nachtrag: Nach einem erfolgten Ortstermin bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken mehr gegen die o. g. Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21.3	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).	Der Anregung, den Hinweis zum Denkmalschutz zu berücksichtigen, wird gefolgt. Der bestehende Hinweis zum Denkmalschutz wird in der Planzeichnung und in der Begründung redaktionell angepasst. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich dadurch nicht.	Der Anregung, den Hinweis zum Denkmalschutz zu berücksichtigen, wird gefolgt.
22	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	-
23	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	-	-	-

	(Städtebau und Landschaftskultur)			
24	REMONDIS Münsterland GmbH & Co.KG	-	-	-
25	Stadt Billerbeck (FB Planen und Bauen)	-	-	-
26	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	-	-	-
27	Stadt Gescher	-	-	-
28	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	-	-	-
29	Zweckverband Mobilität Münsterland	-	-	-

Abwägungstabelle (Stand: 05.05.2025)

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 164 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Grünanlage Angelteich / Fietzengarten

Verfahrensschritt: Beteiligung gem. § 4a (3) Satz 4 BauGB

Zeitraum: 17.04.2025 – 02.05.2025

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	70.3 Untere Wasserbehörde Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld bestehen zu dem Vorhaben (Wegfall des Trinkwassertanks) keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	53 Gesundheitsbehörde Wasser für den menschlichen Gebrauch muss nach § 37 IfSG so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Die Anforderung gilt gemäß §5 TrinkwV als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 TrinkwV entspricht und das Wasser rein und genusstauglich ist. Die Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers sind im Rahmen der allgemeinen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber sicherzustellen und durch regelmäßige Wasseruntersuchungen nach § 28 TrinkwV zu belegen. Weiterhin ist gemäß § 28 TrinkwV ein Untersuchungsplan zu erstellen und mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Wird der Brunnen bzw. die Trinkwasserversorgungsanlage, wie im vorliegenden Fall vorgesehen, saisonal betrieben ergeben sich zusätzliche Anzeigepflichten entsprechend § 11 TrinkwV. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen den Wegfall des Trinkwassertanks und der Versorgung über eine Trinkwasserversorgungsanlage mit eigener Wassergewinnung (Brunnen) keine Einwände, sofern bezüglich der Trinkwasserversorgung mit einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage (gem. § 2 Nr. 2f) den Anzeige-, Handlungs-, Untersuchungs- und Informationspflichten entsprechend der Trinkwasserverordnung zwingend nachgekommen wird. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen unter den unten genannten Kontaktdaten gerne zur Verfügung.		
--	--	--	--	--

Dass es sich hierbei um eine Anlage zu TOP 22 der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen vom 26.06.2025 handelt, bescheinigen

Thomas Bücking
Vorsitzender

Kathrin Beunings
Schriftführerin